

# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten

### Öffentliche Bekanntmachungen



## 32. Tagung der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Velten am 08. November 2007

16. Jg./Nr. 6 - Velten, 23.11.07

#### Inhaltsverzeichnis

##### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 32. Tagung der SVV S. 2

2. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Velten S. 4

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten – Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008 S. 5

Bekanntmachung der Stadt Velten – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung – Wirtschaftsplan 2008 S. 6

Bekanntmachung der Stadt Velten – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung – Jahresabschluss 2006 S. 6

Satzung über die Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten S. 6

Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten S. 8

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten S. 10

Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Straßenumbenennung – Pinnower Chaussee S. 12

Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Straßenumbenennung – Am Bernsteinsee S. 12

Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Neubenennung eines Weges – Ratsgasse S. 13

##### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Winterdienst S. 14

Hinweise zur Hundehaltung S. 14

##### NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Veranstaltungskalender - Dezember S. 15

Geburtstage S. 16

# Öffentliche Tagung

**Beschluss Nr. 2007/069** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten und Entlastung der Werkleitung**

Der Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird mit einem Gewinn von 178.136,13 € festgestellt.

Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1  
(Bekanntmachungsanordnung siehe Seite 6)

**Beschluss Nr. 2007/068** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verwendung des Jahresgewinnes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Jahr 2006**

Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2006 in Höhe von insgesamt 178.136,13 € (darunter Gewinn Schmutzwasser 242.538,78 €, Verlust Regenwasser 64.402,65 €) wird in Höhe von 115.000,00 € als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt Velten abgeführt. Der Restbetrag in Höhe von 63.136,13 € (Gewinn Schmutzwasser 127.538,78 €, Verlust Regenwasser 64.402,65 €) wird zunächst auf neue Rechnung vorgetragen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 2007/067** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel wird zur Prüfung des Jahresabschlusses 2007 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Domus Revision AG  
Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam

vorgeschlagen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss Nr. 2007/070** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Kalkulation der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2008/2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, die durch den Betriebsführer OWA GmbH mit Datum vom 17. Oktober 2007 ausgearbeitete Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2008/2009 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Nachkalkulation 2004/2005 wie folgt:

1. Die im Rahmen der Nachkalkulation für die Jahre 2004/2005 ermittelte Kostenüberdeckung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird im Zeitraum 2008/2009 als übernächstem Kalkulationszeitraum ausgeglichen.
2. Die im Rahmen der Nachkalkulation für die Jahre 2004/2005 ermittelte Kostenunterdeckung bei der

dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 2.572,00 EUR wird im übernächsten Kalkulationszeitraum 2008/2009 nicht ausgeglichen.

3. Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nicht geändert und beträgt ab 01.01.2008 weiterhin 2,51 EUR je m<sup>3</sup>.
4. Die Grundgebühr ist nicht zu ändern.
5. Der Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird ab 01.01.2008 auf den Trinkwassermaßstab geändert; die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird entsprechend geändert.
6. Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Velten ist so zu ändern, dass mit Wirkung zum 01.01.2008 die Mengengebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung von 8,63 EUR auf 5,63 EUR je m<sup>3</sup> gesenkt wird.

**Kostendeckende Gebühren unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen aus dem Zeitraum 2004/2005**

	Derzeitige Gebühr	2008	2009	Mittelgebühr 2008/2009
Gebühr zentrale Schmutzwasserbeseitigung in €/m <sup>3</sup>	2,51	2,54 €	2,49	2,52
Gebühr dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in €/m <sup>3</sup>	8,63 *	5,58 €	5,69	5,63

\* Gebührenmaßstab: abgefahrene m<sup>3</sup>

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 2007/071** Einreicher: Stadtverwaltung  
**2. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Der anliegenden 2. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1  
(Abdruck der Anlage siehe Seite 4)

**Beschluss Nr. 2007/066** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2008 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0  
(Siehe auch Seite 5+6)

**Mitteilungsvorlage Nr. 2007/057** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Bericht über die Beteiligung der Stadt Velten an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts**

Gemäß § 105 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird der zum 31.12.2004 fortgeschriebene Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wie nachfolgend aufgeführt, zur Kenntnis gegeben.

1. Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH
2. Bernsteinsee Entwicklungsgesellschaft mbH

3. Stadtwerke Velten GmbH
4. Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH Falkensee
5. Eigenbetrieb Abwasser der Ofenstadt Velten
6. Klärwerk Wansdorf GmbH

Die Einsichtnahme für jedermann besteht während der Geschäftszeiten der Kämmerei der Stadtverwaltung Velten. Gemäß § 105 Abs. 3 Satz 6 wird der Bericht der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel vorgelegt.

Zur Kenntnis genommen

**Mitteilungsvorlage Nr. 2007/058** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Leitbilder und Leitlinien für die Stadt Velten**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle anliegende Leitlinien und Leitbilder zur Kenntnis nehmen.

Zur Kenntnis genommen

**Beschluss Nr. 2007/046** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Satzung über die Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten**

Der beiliegenden Satzung über die Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten wird zugestimmt.

**Anlagen**

- Anlage 1 - Satzung über die Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten (Entwurf vom 26.09.2007)
- Anlage 2 - Kostenaufstellung Gesamtausgaben pro HH-Jahr
- Anlage 3 - Vergleich Aufwandsentschädigungen anderer Gemeinden
- Anlage 4 - Kalkulation der Aufwandsentschädigung der Kameraden der FFV

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0  
 (Abdruck der Satzung siehe Seite 6)

**Beschluss Nr. 2007/059** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Beschluss der Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten**

Der als Anlage beigefügten Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten (Entwurf vom 01.10.07) wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Benutzungsordnung zu unterzeichnen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0  
 (Abdruck der Anlage siehe Seite 8)

**Beschluss Nr. 2007/064** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Beschluss der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten**

Der als Anlage beigefügten Entgeltordnung der Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten (Entwurf vom 01.10.07) wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Entgeltsordnung zu unterzeichnen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0  
 (Abdruck der Anlage siehe Seite 10)

**Beschluss Nr. 2007/060** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Beschluss zur Umnutzung des Mehrfamilienhauses Rathausstraße 17 als öffentliches Verwaltungsgebäude und zur Modernisierung des Gebäudes**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, für das Mehrfamilienhaus Rathausstraße 17 in Velten die Nutzungsänderung als öffentliches Verwaltungsgebäude bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen und die Modernisierung des Gebäudes zu beauftragen. Dazu soll ein öffentliches Ausschreibungsverfahren im Rahmen der im Jahr 2008 im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 8; Enthaltungen: 2

**Beschluss Nr. 2007/033** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen – Tempo-30 Zone – im Stadtgebiet Velten**

Der Bürgermeister wird ermächtigt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde für das in der Anlage ausgewiesene Gebiet die Anordnung einer Tempo-30-Zone mit der dazu erforderlichen Beschilderung durch die Zeichen „Zone 30“ (Zeichen 274.1) und „Zone 30 Ende“ (Zeichen 274.2) zu beantragen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 4; Enthaltungen: 2

**Beschluss Nr. 2007/075** Einreicher: FWO  
**Erstellung Radwegekonzept**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit den Nachbargemeinden Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, das von der Stadt Velten zu erstellende Radwegekonzept mit den Planungen der Nachbargemeinden abzustimmen. Gemeinsam sollte versucht werden, den Landkreis und das Land an diesen Planungen und der Finanzierung für die Baudurchführung, zu beteiligen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 2007/061** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Umbenennung der Veltener Chaussee in Pinnower Chaussee**

Die Veltener Chaussee, welche durch den Gebietstausch zwischen Hohen Neuendorf und Velten ab 01.01.2008 der Stadt Velten zugeordnet wird, erhält mit Wirkung ab 01.01.2008 den Straßennamen Pinnower Chaussee.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0  
 (Siehe auch Seite 12)

**Beschluss Nr. 2007/062** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Umbenennung der Straße im Bereich Bernsteinsee in Am Bernsteinsee**

Die von der Pinnower Chaussee zum Bernsteinsee führende Straße erhält mit Wirkung ab 01.01.2008 den Straßennamen Am Bernsteinsee.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0  
 (Siehe auch Seite 12)

**Beschluss Nr. 2007/063** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Neubenennung Ratsgasse**

Der Weg zwischen der Rathausstraße und der Viktoriastraße, Flurstücke 111 und 353 der Flur 5, Gemarkung Velten, erhält den Namen Ratsgasse.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 1  
 (Siehe auch Seite 13)

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

**Beschlussvorlage Nr. 2007/073** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verkauf des Flurstücks 86/48 der Flur 14**

Mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

## Nichtöffentliche Tagung

**Beschluss Nr. 2007/023** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Aufhebung des Beschlusses 2005/043**

Mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 4; Enthaltungen: 3

## Öffentliche Bekanntmachungen

### 2. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Auf Grund der §§ 3, 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 47) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I, S.170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 08.11.2007 die folgende Änderungssatzung zu erlassen:

#### Artikel 1

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Velten vom 24.03.2005, Amtsblatt 14. Jg., Nr. 2, S. 3 vom 01.04.2005 unter Einbeziehung der 1. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Velten vom 05.12.2005, Amtsblatt 14. Jg., Nr. 8, S. 4 vom 16.12.2005 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

§11 Kostenersatz (1): „Meterpreis verlegter Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitung: 133,24 EUR / m Rohrlänge (für Nennweite DN 150)

Revisionsschacht: 302,25 EUR / Stück  
(für Durchmesser 400 mm)“

#### Artikel 3

Neufassung des § 19 des Bereiches Gebühren der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung:

#### „§ 19 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abwasser aus abflusslosen Gruben, Klärschlamm aus Hauskläranlagen) wird als Mengengebühr erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in

die dezentrale öffentliche Einrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr sind 1 m<sup>3</sup> Abwasser bzw. 1 m<sup>3</sup> Klärschlamm.

- (3) Als in die dezentrale öffentliche Einrichtung gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. aus privaten Versorgungsanlagen)
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 3 Buchst. a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle, sofern der EIGENBETRIEB den Wasserverbrauch anhand des Wasserzählers nicht selbst oder durch seine Beauftragten ermittelt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchst. b) hat die oder der Gebührenpflichtige dem EIGENBETRIEB für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der EIGENBETRIEB oder die nach Abs. 4 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom EIGENBETRIEB verplombt werden. Wenn der EIGENBETRIEB auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbar Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen entsprechend der Personenzahl mit einer monatlichen Schmutzwassermenge von 3 m<sup>3</sup>/Person einzuschätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom EIGENBETRIEB unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist beim EIGENBETRIEB einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 - 5 sinngemäß. Der EIGENBETRIEB kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich die oder der Gebührenpflichtige.
- (8) Die Mengengebühr beträgt 5,63 EUR je m<sup>3</sup>.

#### Artikel 4

§ 21 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht (1): „Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.“

#### Artikel 5

Neufassung des § 22 des Bereiches Gebühren der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung:

#### „§ 22

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

Die §§ 17 und 18 bezogen auf die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelten für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung analog. Ausgenommen hiervon ist im § 17 Abs. 2 Satz 1: „bzw. Abwassermengeneinrichtungen“.

#### Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Velten, den 12.11.2007

Heiko Manthey  
Bürgermeister

## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

### Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 08.11.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

#### 1. Es betragen

<b>1.1.</b>	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	2.079.726 €
	die Aufwendungen	1.821.484 €
	der Jahresgewinn	258.242 €
	der Jahresverlust	0 €
<b>1.2.</b>	<b>im Vermögensplan</b>	
	die Einnahmen	1.181.327 €
	die Ausgaben	1.181.327 €

#### 2. Es werden festgesetzt

<b>2.1.</b>	<b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	<b>0 €</b>
<b>2.2.</b>	<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	<b>0 €</b>
<b>2.3.</b>	<b>der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	<b>250.000 €</b>

Velten, 08.11.2007

i. V. Rotter  
Freydank  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Manthey  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Velten

Dem in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.11.2007 vorgelegten Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr.2007/066). Der Wirtschaftsplan 2008 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt.

Er liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung im Rathaus Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 10, Zi. 103 vom **03.12.2007 bis einschließlich 10.01.2008** gemäß § 27 Abs. 2 EigV Bbg zu jedermann Einsicht öffentlich aus und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag von 9 Uhr bis 12 Uhr u. von 13 Uhr bis 16 Uhr  
Dienstag von 9 Uhr bis 12 Uhr u. von 13 Uhr bis 18 Uhr  
Mittwoch von 9 Uhr bis 12 Uhr u. von 13 Uhr bis 15 Uhr  
Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr u. von 13 Uhr bis 16 Uhr  
Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr  
sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 09.11.2007

H. Manthey  
Bürgermeister  
der Stadt Velten

## Bekanntmachung der Stadt Velten

Dem von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 08.11.2007 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt ( Beschluss Nr. 2007/069 ). Der Prüfbericht der Domus Revision AG wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 21.09.2007 freigegeben und liegt im Rathaus Velten, 16727 Velten, Rathausstraße10, im Bürgerbüro vom **10.12.2007 bis einschließlich 20.12.2007** gemäß § 27 Abs.2 EigV Bbg zu jedermann Einsicht öffentlich aus und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag von 9 Uhr bis 12 Uhr u. von 13 Uhr bis 16 Uhr  
Dienstag von 9 Uhr bis 12 Uhr u. von 13 Uhr bis 18 Uhr  
Mittwoch von 9 Uhr bis 12 Uhr u. von 13 Uhr bis 15 Uhr  
Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr u. von 13 Uhr bis 16 Uhr  
Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr  
sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 09.11.2007

H. Manthey  
Bürgermeister  
der Stadt Velten

## Satzung über die Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 [GVBl I/01, S.154 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl I/06, S.46ff.) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl I/04, S.197 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.11.2007 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Velten als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlich tätigen Kameradinnen / Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Velten eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie Zuschüsse zur Würdigung des Ehrenamtes in Höhe von:

Stadtbrandmeister	100,- Euro
stellv. Stadtbrandmeister	75,- Euro
Zugführer	75,- Euro

stellv. Zugführer	50,- Euro
Gruppenführer	30,- Euro
stellv. Gruppenführer	25,- Euro

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder mit Sonderfunktionen beträgt pro Monat:

Jugendwart	30,- Euro
Jugendbetreuer	20,- Euro
Leiter Atemschutz	30,- Euro
Atemschutzgerätewarte	20,- Euro
Gerätewarte	20,- Euro
Bekleidungswarte	20,- Euro
Brunnenwart	20,- Euro
Sicherheitsbeauftragter	20,- Euro

(3) Jede Einsatzkraft, die aktiv am Ausbildungsdienst teilnimmt, erhält pro Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von: 6,- Euro

(4) Die Aufwandsentschädigung für Kameraden, die zu einem Einsatz der Feuerwehr alarmiert werden und auf der Feuerwache eintreffen, beträgt: 4,- Euro / Einsatz.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für eine Brandsicherheitswache beträgt: 8,- Euro / Stunde pro Einsatzkraft.  
Die Stärke der jeweils einzusetzenden Einsatzkräfte für eine Brandsicherheitswache liegt in der Entscheidungsgewalt des Stadtbrandmeisters oder seines Stellvertreters und muss mindestens zwei Einsatzkräfte betragen.
- (6) Für die Standortausbildung erhält jeder Ausbilder eine Aufwandsentschädigung von 8,- Euro pro Ausbildungsstunde.
- (7) Für besondere Ereignisse, die einen erhöhten Aufwand für Feuerwehrkameraden bedeuten, kann der Stadtbrandmeister im Ermessen eine Anzahl an Einsatzkräften festlegen, die mit einer Aufwandsentschädigung von 8,- Euro / Stunde vergütet werden.

## **§ 2 Zahlungsweise**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für die Anspruchsberechtigten quartalsweise rückwirkend auf die von diesen benannten Konten. Die Anwesenheitsprotokolle sind Grundlage für die Zahlung.
- (2) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Velten mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktionen wahr, erhält er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.

## **§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger entfällt, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Der Stadtbrandmeister kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Velten aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung kürzen oder versagen.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für das betreffende Quartal entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Velten weniger als 50 % am Dienst teilnimmt. Unberührt hiervon bleibt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Alle geplanten und nicht im Dienstplan enthaltenen Dienste werden auf das Quartal angerechnet.

## **§ 4 Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, Fahrt- und Telefonkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, abgegolten.

- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen (z.B. Landesschule und Technische Einrichtung für Brand und Katastrophenschutz) die Kosten erstattet werden.
- (3) Bei besonderen Leistungen oder Würdigungen kann der Stadtbrandmeister einzelnen Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe bis maximal 100,- Euro gewähren. Diese sind u.a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer oder psychischer Belastung, sowie Leistungen die vom jeweiligen Kameraden in seiner Freizeit in erheblichen Maße zusätzlich erbracht werden.

## **§ 5 Verpflegung bei Einsätzen**

- (1) Bei der Bekämpfung von Schadensfeuer oder der Abwehr von Allgemeingefahren, die länger als drei Einsatzstunden dauern, kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen.
- (2) Dies gilt auch für Extremeinsätze/-bedingungen, die unter drei Stunden liegen können.
- (3) Der Verpflegungssatz beträgt 10,- Euro pro Einsatzkraft pro Einsatz.

## **§ 6 Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden durch den Stadtbrandmeister oder seinen Stellvertreter überreicht. Die Verwendung wird ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 31 BbgBKG erfolgen. Für langjährige Treue Dienste werden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit nachfolgenden Prämien gewürdigt.

10jährige Mitgliedschaft	100,- Euro
20jährige Mitgliedschaft	200,- Euro
30jährige Mitgliedschaft	300,- Euro
40jährige Mitgliedschaft	400,- Euro
sowie für jedes weitere Jahrzehnt	500,- Euro

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Ofenstadt Velten vom 18.01.2001 außer Kraft.

Velten, den 14.11.2007

Heiko Manthey  
Bürgermeister

# Benutzungsordnung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 08.11.2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## § 1

### Allgemeine Regelungen

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Überlassung von Sporteinrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Velten befinden.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Sportplätze Germendorfer Straße und Wagner Straße.

## § 2

### Nutzungsrecht

- (1) Nutzungsberechtigt sind Personen und Personengruppen, die bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen oder eine andere zweckentsprechende Nutzung beabsichtigen. Die Sporteinrichtungen stehen vorrangig den ortsansässigen Schulen der Stadt Velten zur Durchführung des Sportunterrichtes zur Verfügung.
- (2) Weiterhin können außerhalb der festgelegten Schulsportzeiten die Sporteinrichtungen entgeltlich aufgrund eines schriftlichen Antrages in der Reihenfolge der nachfolgend genannten juristischen und natürlichen Personen für den regulären Trainingsbetrieb vergeben werden:
  - a) Jugendsportgruppen Veltener Vereine
  - b) Veltener Sportvereine (Erwachsene)
  - c) Veltener Interessensgruppen
  - d) Sportvereine und Sportgruppen aus anderen Gemeinden sowie Veranstalter sportlicher und anderer Veranstaltungen.

Die Vergabe erfolgt nur, soweit sich die Sporteinrichtungen für den vorgesehenen Zweck eignen. Die Vergabe der Sporteinrichtungen an die unter § 2 (2) Buchstabe a - d aufgeführten Antragsteller erfolgt nur, wenn der Veranstaltungsinhalt den gemeindlichen Interessen nicht entgegensteht und nicht zu erwarten ist, dass die demokratischen Grundsätze des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland missachtet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung von Velten.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporteinrichtungen besteht nicht.  
Die Hausordnung der jeweiligen kommunalen Sporteinrichtungen sind allgemein verbindlich.

## § 3

### Nutzungszeiten

- (1) Die Benutzung und Belegung wird durch die Stadt Velten im Benehmen mit den Nutzern festgelegt. Die Einrichtungen stehen den Benutzern gemäß dem von der Stadt Velten erstellten Belegungs- und Veranstaltungsplan zur Verfügung. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Benutzungszeit bleiben vorbehalten.
- (2) Den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Nutzern stehen zur Durchführung des Schulsports die Sporteinrichtungen zu folgenden Zeiten zur Verfügung.  
An Schultagen:  
Montag - Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- (3) Dem Landkreis Oberhavel wird gemäß des Vertrages über die Finanzierung und Betreibung der Dreifachturnhalle ( Beschluss Nr.1/0355 vom 11.6.97 des Kreistages des Landkreises Oberhavel sowie Beschluss Nr. 44/97 vom 15.5.97 der Stadtverordnetenversammlung Velten) ein kostenloses Nutzungsrecht im Umfang von insgesamt 75 h von Montag bis Freitag von 7.00 - 17.00 Uhr eingeräumt.
- (4) In den Sommer- und Weihnachtsferien sind die Sporteinrichtungen geschlossen.

## § 4

### Nutzungserlaubnis

- (1) Für die Benutzung ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Veranstalter, Veranstaltungszweck, Veranstaltungsdauer, Hallenzeiten und verantwortlichen Aufsichtsführenden bei der Stadt Velten zu stellen.  
Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.  
Die Sporteinrichtungen werden auf der Grundlage von Nutzungsverträgen zur Nutzung überlassen.
- (2) Anträge für den regulären Trainingsbetrieb sind bis zum 31.05. des lfd. Jahres für das kommende Schuljahr bei der Stadt Velten zu stellen. Später eingereichte Anträge werden nachrangig behandelt.
- (3) Anträge für Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Stadt Velten zu richten. Eine kurzfristige Antragstellung kann nach Prüfung der Verfügbarkeit und Realisierung genehmigt werden.
- (4) Der Nutzer ist für sämtliche behördliche Genehmigungen zuständig. Diese sind gleichzeitig mit der Vertragsunterzeichnung einzureichen.  
Eventuelle Auflagen sind selbst zu erfüllen.
- (5) Für Nutzer der Ofen- Stadt- Halle wird auf das Nutzungsentgelt die gesetzliche Mehrwertsteuer angerechnet, wenn sie keinen vom Finanzamt gültigen Freistellungsbescheid über die Körperschafts- und

Gewerbsteuer vorlegen können. Diese Bescheinigung ist bei der Antragstellung beizubringen.

- (6) Antragsberechtigt sind für die Schulen der Schulleiter. Im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Vereine und Verbände zu vertreten sowie als sonstige Verantwortliche für die Nutzung aufzutreten.

### § 5

#### Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Soweit die Zulassung zur Nutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer oder ein Teil seiner Mitglieder :
- a) vorsätzlich oder – in wiederholten Fällen – grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
  - b) die Durchführung einer Veranstaltung in Sporteinrichtungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten lässt,
  - c) der Nutzer seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
  - d) mit der Entrichtung der für die Nutzung zu zahlenden laufenden Entgelte länger als drei Monate im Rückstand ist, oder bei Veranstaltungen der Fälligkeitstermin zur Zahlung des Entgeltes um eine Woche überschritten ist.
  - e) die Nutzung unbefugten Dritten gestattet wird,
  - f) die zugewiesene Tätigkeit nicht ausübt,
  - g) den gültigen Bestuhlungs- und Fluchtwegeplan nicht einhält und den Anweisungen der Brandsicherheitswache nicht nachkommt.
- (2) Die Nutzung kann für einzelne Nutzungszeiten oder Tage entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Nutzung liegen insbesondere vor:
- a) bei der Änderung des Nutzungstages aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
  - b) bei der Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art,
  - c) wenn aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Stadt Velten eintritt,

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder die Zurverfügungstellung eines anderweitigen Veranstaltungsortes.

- (3) Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zu Widerruf oder Untersagung führen.

### § 6

#### Haftung/ Schadensersatz

- (1) Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Velten anlässlich der erlaubten Nutzung von Nutzern oder Dritten verursacht werden. Die Stadt Velten übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Nutzer.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen, sofern der Nutzer nach angemessener Fristsetzung eine Beseitigung nicht selbst vornimmt.  
Der Nutzer ist zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

### § 7

#### Freistellung der Stadt

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Velten von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (2) Nutzer und Besucher der genehmigten Veranstaltung fallen nicht unter den Versicherungsschutz, der für städtische Einrichtungen und Bedienstete besteht. Ggf. ist eine eigene Versicherung abzuschließen. Für Veranstaltungen, bei denen mit einem besonderen Sicherheitsrisiko zu rechnen ist, wird die Erteilung der Nutzungserlaubnis von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht.

### § 8

#### Entgelterhebung

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung erhoben.
- (2) Von Seiten der Stadt Velten kann in besonderen Fällen die Hinterlegung einer angemessenen Kaution verlangt werden. Die Höhe der Kaution wird von der Stadt Velten, jeweils auf den Einzelfall bezogen, festgelegt.

### § 9

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die bisherige Miet- und Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten vom 04.11.02 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Velten, 12.11.2007

Heiko Manthey  
Bürgermeister

# Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 08.11.2007 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1 Nutzungsentgelte

Nutzer der Sporteinrichtungen der Stadt Velten gemäß §2 (2) der Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten zahlen ein privatrechtliches Entgelt in unten stehender Höhe:

### 1. Trainingsstunden

#### Regulärer Trainingsbetrieb (Mo.- Fr.)

	Erwachsene / Kinder und jugendliche Nutzer anderer Gemeinden
Übungsstunde (60 min.) in € / Hallenfeld	7,40
Jahrespauschale in € / Hallenfeld (entspricht 1 h/ Woche; bezogen auf 40 Nutzungswochen)	294,50

### 2. Sportveranstaltungen

#### TH Rathausstraße und TH Süd (je 60 min) in €

Samstag und Sonntag		Feiertag	
Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre *	Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre*	Erwachsene
7,70	17,90	10,20	20,50
Vor- und Nachbereitungszeit / h			
1,-	2,-	2,-	3,-

#### Ofen- Stadt- Halle (je 60 min) in €

Für Veranstaltungen am Wochenende und an Feiertagen wird die Ofen-Stadt-Halle nur mit 3 Feldern vermietet.

Samstag und Sonntag		Feiertag	
Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre *	Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre*	Erwachsene
23,00	53,70	30,70	61,40
Vor- und Nachbereitungszeit / h			
2,-	4,-	3,-	5,-

Anmerkung \*: mindestens 75% der Mitglieder der Sportgruppe sind unter 21 Jahre alt

### 3. kulturelle Veranstaltungen

#### Kulturelle Veranstaltungen/ Versammlungen in der Ofen-Stadt-Halle in €

Nutzer	Nutzung bis 3 h	jede weitere h	Vor- und Nachbereitung pauschal 4h	Vor- und Nachbereitung jede weitere h
Gemeinnützige Vereine, Organisationen, Parteien, Genossenschaften, Institutionen	180,-	25,-	50,-	20,-
Kommerzielle Veranstalter mit mindestens 3 Veranstaltungen/ Jahr	210,-	40,-	100,-	50,-
Kommerzielle Veranstalter Sonstige Nutzer	270,-	50,-	150,-	75,-

**Kulturelle Veranstaltungen/ Versammlungen im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten in der TH Rathausstraße und TH Süd in €**

Nutzer	Nutzung bis 3 h	jede weitere h	Vor- und Nachbereitung pauschal 4h	Vor- und Nachbereitung jede weitere h
Gemeinnützige Vereine, Organisationen, Parteien, Genossenschaften, Institutionen	60,-	8,-	17,-	7,-
Kommerzielle Veranstalter mit mindestens 3 Veranstaltungen/ Jahr	70,-	13,-	33,-	17,-
Kommerzielle Veranstalter Sonstige Nutzer	90,-	17,-	50,-	25,-

**4. Sonstiges**

**Folgende Leistungen können in der Ofen-Stadt-Halle bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen gegen ein entsprechendes Entgelt in Anspruch genommen werden:**

Leistung/ Veranstaltung	Entgelt in €/ Veranstaltung
Bühne (verkleinerte Form bis 32 m²) inkl. Aufbau durch den Hallenwart	75,-
Bühne (34 m² - 98 m²) inkl. Aufbau durch den Hallenwart	150,-
Einzelpodeste 2x1m / Stück	5,-
Tresenbereich	30,-
Ausfahrbare Tribüne	20,-
Mobile Beschallungsanlage	50,-
Hallenbeschallungsanlage	10,-
Rednerpult	10,-
<b>Auf- und Abbau durch den Hallenwart bis 100 Stühle pauschal für weitere 10 Stühle</b>	<b>40,- 3,-</b>
<b>Auf- und Abbau durch den Hallenwart bis 100 Stühle und 25 Tische pauschal für weitere 10 Stühle und 3 Tische</b>	<b>50,- 4,-</b>
Müllentsorgung (Entgelt entspricht 1,1 m³)	48,-
Mehrzweckraum mit Küche zusätzlich zur Anmietung bei Veranstaltungen	10,-
Mehrzweckraum mit Küche zur Einzelnutzung für gemeinnützige Vereine, Parteien, Organisationen, Genossenschaften für Versammlungszwecke	100,-
Kraftsportraum Ofen-Stadt-Halle / h Zusatznutzung für Sportler mit regulärem Trainingsbetrieb im Hallenbereich	2,-

**§ 2 Entgeltbefreiung vom regulären Trainingsbetrieb**

**Ausgenommen von der Zahlung eines Entgeltes gemäß dieser Satzung sind Vereine und Sportgruppen, deren Mitglieder aus mindestens 75% ortsansässiger Kinder und Jugendlicher bis 21 Jahre bestehen. Mit Antrag ist der entsprechende Nachweis zu führen.**

**§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Entgeltordnung zur **Benutzungsordnung** der Sporteinrichtungen der Stadt Velten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die bisherige Entgeltordnung zur Miet- und Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten vom 04.11.02 **geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2003** außer Kraft.

Velten, 12.11.2007

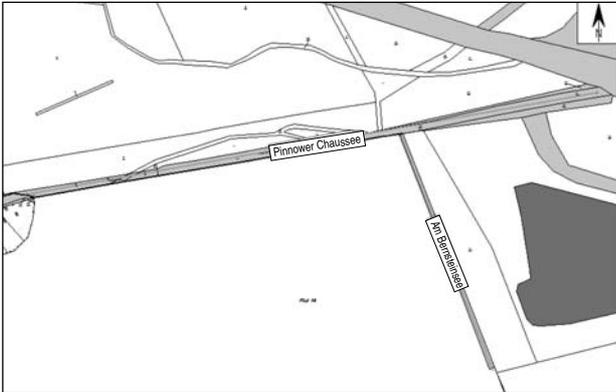
Heiko Manthey  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Straßenumbenennung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mit Beschluss-Nr. 2007/061 vom 08.11.2007 folgenden Namen für die in der Anlage dargestellte Straße beschlossen:

#### **Pinnower Chaussee**



Die Veltener Chaussee, welche durch den Gebietstausch zwischen Hohen Neuendorf und Velten ab 01.01.2008 der Stadt Velten zugeordnet wird, erhält mit Wirkung ab 01.01.2008 den Straßennamen Pinnower Chaussee. Die Lage dieser Straße ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die einschlägigen Unterlagen werden im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten vom 26.11.2007 bis einschließlich 27.12.2007 zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montags von 9 Uhr bis 12 Uhr  
Dienstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
Donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
Freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr

Sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velten als bekannt gegeben.

#### **Rechtbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, einzulegen.

Velten, den 12.11.2007

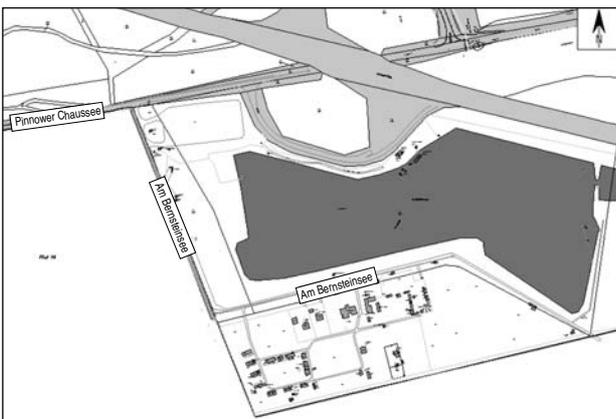
H. Manthey  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Straßenumbenennung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mit Beschluss-Nr. 2007/062 vom 08.11.2007 folgenden Namen für die in der Anlage dargestellte Straße beschlossen:

#### **Am Bernsteinsee**



Die von der Pinnower Chaussee (ehemals Veltener Chaussee) zum Bernsteinsee führende Straße erhält mit Wirkung ab 01.01.2008 den Namen Am Bernsteinsee. Durch den Gebietstausch zwischen Hohen Neuendorf und Velten gehört das Gelände am Bernsteinsee ab dem 01.01.2008 zum Gemeindegebiet der Stadt Velten. Der neue Straßename gilt für das gesamte Gelände. Die Lage dieser Straße ist aus dem in der Anlage

beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die einschlägigen Unterlagen werden im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten vom 26.11.2007 bis einschließlich 27.12.2007 zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montags von 9 Uhr bis 12 Uhr  
Dienstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
Donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
Freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr

Sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velten als bekannt gegeben.

#### **Rechtbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, einzulegen.

Velten, den 12.11.2007

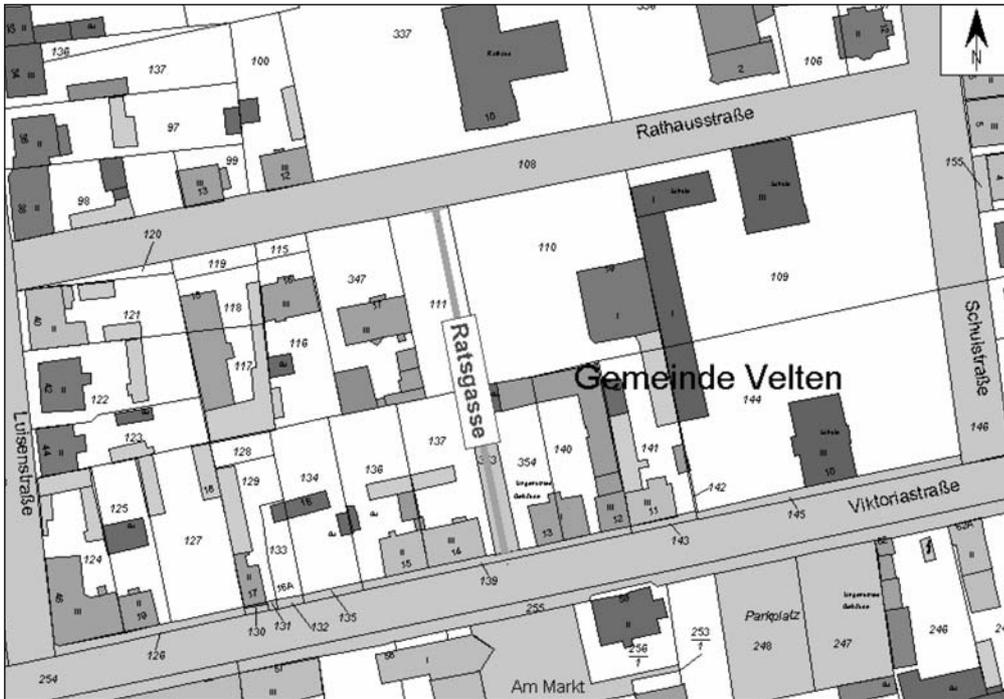
H. Manthey  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung** **Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Neubenennung eines Weges**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mit Beschluss-Nr. 2007/063 vom 08.11.2007 folgenden Namen für den in der Anlage dargestellten Gehweg beschlossen:

Montags von 9 Uhr bis 12 Uhr  
Dienstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
Donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
Freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr  
Sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

### **Ratsgasse**



Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velten als bekannt gegeben und damit wirksam.

### **Rechtbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, einzulegen.

Der Weg befindet sich zwischen der Rathausstraße und der Viktoriastraße, Flurstücke 111 und 353 der Flur 5, Gemarkung Velten. Die Lage dieses Weges ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die einschlägigen Unterlagen werden im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten vom 26.11.2007 bis einschließlich 27.12.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Velten, den 12.11.2007

H. Manthey  
Bürgermeister

## **Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten** **33. Sitzung am 6. 12. 2007**

Beginn der Einwohnerfragestunde: 18.30 Uhr / Beginn SVV-Tagung: 19.00 Uhr

**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Velten, Der Bürgermeister Heiko Manthey,  
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,  
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

**Ansprechpartner:** Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

## **Ende der öffentlichen Bekanntmachungen**

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### – Winterdienst –

**Aus aktuellem Anlass möchten wir noch einmal auf einige wichtige Punkte der Straßenreinigungssatzung hinweisen.**

Entsprechend Straßenreinigungssatzung gehört zur Reinigung auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Mitte.

Bei Klasse 1, 2 und 3 erfolgt der Winterdienst auf den Gehwegen durch die Anlieger. Nur bei Klasse 3 erfolgt der Winterdienst auch auf der Fahrbahn durch die Anlieger. Ist kein Gehweg vorhanden, gilt ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, **wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.** Das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Das Ordnungsamt Velten führt verstärkt Kontrollen durch, ob die Streu- und Räumpflicht eingehalten wird. Verstöße gegen die Satzung werden mit einem Verwarngeld geahndet.

**Die komplette Straßenreinigungssatzung mit der Klassifizierung der Straßen ist im Internet [www.velten.de](http://www.velten.de) unter Verwaltung / Bürgerservice - Ortsrecht zu finden oder im Bürgerbüro einzusehen.**

### Hinweise zur Hundehaltung

Bei der Stadt Velten gehen Beschwerden wegen Lärmbelästigung und Hundegebell ein.

Grundsätzlich ist dies als Nachbarschaftslärm zu werten. Hier sollte jeder, der sich belästigt fühlt, zuerst mit dem betreffenden Hundebesitzer Kontakt aufnehmen und versuchen die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu klären. Manchmal bewirken ein paar nette aber nachdrückliche Worte schon Einiges.

Sollte dies leider erfolglos sein, so ist folgendes zu beachten:

Nach ständiger Rechtsprechung wird angenommen, dass ständiges Hundegebell mindestens in den Zeiten von 13.00 - 15.00 und 22.00 - 06.00 Uhr unzulässig ist und zusammen nicht länger als 30 Minuten dauern soll.

In Mietobjekten sollte man in jedem Fall mit dem Vermieter hinsichtlich der Hausordnung Rücksprache halten. Eine andere Möglichkeit besteht darin, den Zivilrechtsweg (Privatrecht) einzuschlagen, da es sich doch um Nachbarschaftsstreitigkeiten handelt. Erste Anlaufstelle ist in diesem Fall die örtliche Schiedsstelle. Die Schiedspersonen der Stadt Velten erreichen Sie telefonisch unter den Tel.-Nr. 0170 / 3405626 oder 03304 / 504945.

Bei Störungen während der Nachtruhe (22:00 - 06:00 Uhr) kann auch die Polizei verständigt werden.

Bei erheblicher Belästigung kann die Stadt Velten als Ordnungsbehörde tätig werden. Gemäß Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet

ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Diese erhebliche Belästigung ist vom Betroffenen möglichst genau nachzuweisen. Ein mindestens über 14 Tage geführtes Lärmprotokoll, mit genauen Angaben der Tage, der Uhrzeit und der Dauer des Hundegebells sowie möglichst mit urschriftlicher Benennung weiterer Zeugen benötigt das Ordnungsamt, um die Sache nach Prüfung möglicherweise als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

Es wird jedoch nur konkreten namentlich bezeugten Anzeigen nachgegangen.

Wird vermutet, dass das ständige Gebell eines Hundes auf nicht artgerechte Haltung zurückzuführen ist, besteht zudem die Möglichkeit sich an das Veterinäramt des Landkreises Oberhavel zu wenden Tel.-Nr. 03301 / 601-6 231 od. -236.

In diesem Zusammenhang weist das Ordnungsamt der Stadt Velten auch nochmals nachdrücklich darauf hin, dass gemäß § 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Stadt Velten in Verbindung mit der Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg im Stadtgebiet generell Leinenzwang besteht und Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch Hunde vom Halter unverzüglich zu beseitigen sind. Verstöße werden mit Geldbußen geahndet.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung (Stadtordnung) finden Sie im Internet unter [www.velten.de](http://www.velten.de), Ortsrecht oder im Bürgerbüro der Stadtverwaltung im Rathaus.

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Veranstaltungskalender – Dezember

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung	Veranstalter	Kartenvorverkauf
01./08./15. 12.2007	13.00 – 17.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	<b>Samstags-Fachberatung zum Kamin oder Kachelofen</b>	Förderverein Ofen- und Keramikmuseum e.V.	
01.12.2007	11.00 – 17.00 Uhr  15.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	<b>Der Samstag im Ofen- und Keramikmuseum mit der Ton- Kunst 32; Motto: „Advent, Advent – ein Lichtlein brennt...“  Thematische Samstagsführung durch Museum u. Ofenfabrik, Thema: „Veltener Kacheln einst und jetzt“</b>	Förderverein Ofen- und Keramikmuseum e.V.	
01.12.2007	21.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	<b>Ü-30-Party</b>	S + T Veranstaltungs- service	Kartenvorverkauf im Schwanen Markt Skirl Tel. 03304-34 6 42;
02.12.2007	15.00 Uhr	Am Markt	<b>gemeinsames Weihnachts- baumschmücken am Markt</b>	AG Stadtmarketing	Eintritt frei
02.12.2007	10.30 – 19.00 Uhr	Gemeindehaus „Arche“, Breite Str. 90	<b>Weihnachtsbasar mit Kinder- chor, Puppenspiel, Bastel- stube usw.</b>	Johannische Kirche	Eintritt frei
07.12.2007	20.00 Uhr	Gasthof Velten	<b>Rockparty mit DJ</b>	Gasthof Velten	Eintritt frei
15./16.12.	ab 12.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	<b>Weihnachtsmarkt</b>	Förderverein Ofen- und Keramikmuseum e.V.	
15.12.2007	14.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	<b>Ausstellungseröffnung „Am Anfang war der Entwurf“</b>	Förderverein Ofen- und Keramikmuseum e.V.	
15.12.2007	15.30 – 16.30 Uhr	Stadtbibliothek	<b>Märchenlesung mit „Tag der offenen Tür“</b>	Stadtbibliothek	Eintritt frei
15.12.2007	17.00 – 18.00 Uhr  17.30 – 18.00 Uhr  18.00 – 18.30 Uhr	Am Anger/Ecke Mittelstraße	<b>„Bescherung“ durch den Weihnachtsmann  Traditionelles Herrentuten mit dem Zehlendorfer Blasorchester  Lampionumzug mit dem Zehlendorfer Blasorchester zum Ofenmuseum</b>	G. u. T. e. V.  	Eintritt frei
16.12.2007	15.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	<b>„Zauber der Weihnacht“ mit Stefanie Hertel</b>	AS event	Kartenvorverkauf im Schwanen Markt Skirl Velten; Tel. 03304-34 6 42;
23.12.2007	15.00 und 18.00 Uhr	TH Rathausstraße	<b>Weihnachtskonzert des Freien Chores 1887 Velten e.V.</b>	Freier Chor Velten	
25.12.2007	20.00 Uhr	Gasthof Velten	<b>Weihnachtstanz mit DJ</b>	Gasthof Velten	Eintritt frei
25.12.2007	21.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	<b>Konzert mit Right Now</b>	Right Now	Eintrittskarten nur an der Abendkasse
<b>Vorschau 2008:</b>					
20.01.2008	19.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	<b>ABBA` GREATEST Show mit den bekannten ABBA-Hits</b>	aktiv event	Kartenvorverkauf im Schwanen Markt Skirl Velten; Tel. 03304-34 6 42;
29.03.2008	16.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	<b>Die ARD-Show „Musikanten- dampfer“ gastiert in Velten mit Maxi Arland, Gaby Albrecht, Judith &amp; Mel, Henry Arland, Sigrid &amp; Marina und der Dampferband</b>	Agentur Steffens	Kartenvorverkauf im Schwanen Markt Skirl Velten; Tel. 03304-34 6 42;

## Die Stadt gratuliert den Veltener Senioren-Geburtstagskindern

### November



Brämer, Heinz	80
Heldt, Gertrud	80
Heydenbluth, Walter	80
Krusemark, Ingeburg	80
Kubutat, Erna	80
Paeper, Horst	80
Puhle, Margarete	80
Weiß, Erna	80
Kanz, Willi	81
Nölte, Werner	81
Reinzel, Elli	81
Sense, Gerda	81
Schmidt, Gisela	82
Götzinger, Johanna	83
Fröhde, Elfriede	84
Lisiewicz, Bernhard	84
Döring, Ella	85
Kauert, Willi	85
Konrad, Paul	85
Scherff, Horst	85
Bardölke, Elsbeth	86
Franzke, Ursula	87
Krüger, Herta	87
Terton, Gertraud	87
Becker, Else	88
Chilinski, Elisabeth	88

Pape, Elfriede	88
Scholz, Erika	88
Wilde, Katharina	88
Nowotny, Johann	89
Opitz, Johanna	90
König, Gerhard	91
Lauter, Hedwig	91
Lüdke, Siegfried	91
Bräunig, Gertrud	92
Quäschning, Gertrud	92
Doherr, Gertrud	93
Wollschläger, Hildegard	93
Degler, Erna	94
Kirchhof, Ruth	96

Krämer, Christa	81
Lehmann, Bruno	81
Schulz, Eleonore	81
Kochmann, Ilse	83
Frei, Ilse	84
Markwart, Albertine	84
Bree, Willi	85
Dann, Irmgard	85
Müller, Waltraud	85
Ratajczak, Else	85
Tefke, Johanne	85
Kala, Hildegard	86
Koutensky, Katharina	86
Szelag, Margott	86
Wolf, Erna	86
Hoffmann, Hans	87
Schnurrbusch, Emmi	87
Krüger, Lisa	88
Licht, Lieselotte	88
Mann, Hildegard	88
Spletstößer, Erika	88
Roske, Erika	92
Ruppelt, Draga	92
Frank, Elisabeth	93
Krummer, Josef	96
Klymant, Hedwig	101
Schmidt, Anna	103

### Dezember



Brehe, Ilse	80
Brunnert, Christel	80
Ganschow, Ursula	80
Hütter, Horst	80
Kowitz, Harry	80
Kowitz, Helga	80
Neuguth, Helga	80
Richau, Elfriede	80
Vogeler, Elisabeth	80
Bliesenick, Eva	81

## ABBA's GREATEST - Die perfekte Illusion LIVE!

Am So. 20.01.2008 in der Ofen-Stadt-Halle in Velten. Der Vorverkauf läuft.

Die verrückten Siebziger kehren ten Alben weltweit gehört ABBA zu zurück - mit Schlaghosen und den kommerziell erfolgreichsten Plateauschuhen, Glitzeroverall, Bands, ... und ein Ende ist nicht Hotpants und Minirock. abzusehen!

Keine andere Band in der Geschichte Die Popularität und Beliebtheit der der Popmusik hat der Welt ein derartig unvergesslichen Ohrwürmer ist fantastisches musikalisches Werk ungebrochen – und das „neue“ geschenkt wie die vier Schweden ABBA-Fieber hat längst auch die Agnetha Fältskog, Anni-Frid Lynstad, heute jungen Musikfans ergriffen, Björn Ulvaeus und Benny Andersson. die nicht selten zusammen mit ihren Keiner anderen Band ist es gelungen, Eltern zu den ABBA-Shows sage und schreibe vier Generationen kommen.

an Fans und Musikliebhabern so zu fesseln und zu begeistern, wie die ABBA's GREATEST: Erleben Sie eine Show der Superlative!

In den bekannt schrillen Outfits, mit Mit "WATERLOO" eroberte ABBA originalgetreuen Choreographien die weltweiten Charts ... und die und einer Lichttechnik, die ABBA-Teenagerherzen im Sturm! Der Sieg typisch ist, erwecken wir eine beim Grand Prix in Brighton 1974 Legende wieder zum Leben!

machte die sympathischen Musiker über Nacht zur bekanntesten Pop-Live, authentisch, leidenschaftlich, Band dieser Zeit. mitreißend – ein sensationelles

Es folgten Hit auf Hit: "MAMMA Konzernerlebnis! MIA", "S.O.S.", "SUPER TROUPER", "KNOWING ME Sichern Sie sich Ihre Karten an KNOWING YOU", "CHIQUITITA", allen bekannten VVK-Stellen oder "MONEY, MONEY, MONEY", unter der Tickethotline "VOULEZ VOUS" ... und und und ...! 0 33 04 - 3 46 42

Mit mehr als 350 Millionen verkauf-



ORANIENBURGER  
GENERALANZEIGER



[www.aktivevent.de](http://www.aktivevent.de)